

Formular Elterneigenschaft - Freiwillige Selbstauskunft

Lohn- und Gehaltsabrechnung - Änderung zum 1. Juli 2023

Eingang am:

Ab Juli 2023 ist zur Berechnung des Pflegeversicherungsbeitrags die Anzahl und das Alter Ihrer Kinder erforderlich. Für Arbeitnehmer mit einem Kind entfällt der Beitragszuschlag. Bei zwei bis fünf Kindern unter 25 Jahren sind weitere Beitragsabschläge vorgesehen.

Wenn Sie die Begünstigung in Anspruch nehmen wollen, füllen Sie das Formular aus.

Geben Sie das unterschriebene Formular in den nächsten Tagen an Ihren Arbeitgeber zurück.
Selbstzahler weisen die Elterneigenschaft bei der Pflegekasse nach.

Unternehmen:

Beschäftigte/r:

Familienname, Vorname

Personalnummer

Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder unter 25 Jahren:

Hinweise zu berücksichtigungsfähigen Kindern nach § 55 Abs. 3 SGB XI erhalten Sie bei Ihrer Krankenkasse.

Bei den folgenden freiwilligen Angaben können Sie Lohn- und Gehaltsabrechnung unterstützen – auch in Zukunft. Die Daten werden im Abrechnungssystem gespeichert und das Erreichen des 25. Lebensjahrs Ihrer Kinder wird automatisch überwacht.

Elterneigenschaft für die Kinder:

1.			
	Familienname	Vorname	Geburtsdatum
2.			
	Familienname	Vorname	Geburtsdatum
3.			
	Familienname	Vorname	Geburtsdatum
4.			
	Familienname	Vorname	Geburtsdatum
5.			
	Familienname	Vorname	Geburtsdatum

Bei mehr Kindern verwenden Sie einen weiteren Ausdruck des Formulars.

Ich versichere die Hinweise auf der Rückseite / Folgeseite zur Kenntnis genommen zu haben. Meine Angaben entsprechen den gesetzlichen Vorgaben.

Datum, Unterschrift Angestellte/r

Hinweise:

Es handelt sich um eine freiwillige Selbstauskunft. Sie müssen gar keine Angaben machen oder können einzelne Kinder unberücksichtigt lassen. Es können jedoch bei der Beitragsermittlung ausschließlich die angegebenen Kinder berücksichtigt werden. Hinsichtlich der Kinder, die gemäß Ihrer Angaben berücksichtigt werden sollen, gilt Folgendes:

- **Mitwirkungspflicht:** Nach § 28o Abs. 1 SGB IV sind Beschäftigte dazu verpflichtet, gegenüber dem Arbeitgeber die zur Durchführung des Meldeverfahrens und der Beitragszahlung erforderlichen Angaben zu machen und, soweit erforderlich, dazu notwendige Unterlagen vorzulegen. Dies gilt bei mehreren Beschäftigungen gegenüber allen beteiligten Arbeitgebern. Nach § 111 Abs. 1 Ziffer 4 SGB IV begehen Beschäftigte eine Ordnungswidrigkeit, wenn sie vorsätzlich oder leichtfertig diese Auskünfte nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilen oder die erforderlichen Unterlagen nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegen. Diese Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 111 Abs. 4 SGB IV mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden. Falsche Angaben stellen zudem eine Verletzung einer arbeitsrechtlichen Pflicht durch die Arbeitnehmerin bzw. den Arbeitnehmer dar und können unter anderem arbeitsrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen. Jede Änderung der angegebenen Verhältnisse muss unaufgefordert der Personalabteilung mitgeteilt werden.
- **Datenschutz:** Ihre personenbezogenen Daten werden verarbeitet und gespeichert, soweit und solange dies zur Erfüllung der dem Arbeitgeber obliegenden Aufgaben erforderlich ist. Rechtsgrundlage für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten ist Art. 6 Abs. 1 c) DS-GVO (i.V.m. § 55 Abs. 3 SGB XI).